

erheben wir namens und im Auftrag des Klägers **Klage** und bitten um baldige Anforderung des Gerichtskostenvorschusses.

Für den Kläger stellen wir die folgenden **Anträge**:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft an ihrem jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu vollziehen ist und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf,

zu unterlassen,

in Schreiben an Verbraucherinnen und Verbraucher als Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer von Kapitallebensversicherungsverträgen mit der Bezeichnung „Wealthmaster Noble“, die bis 31.12.2002 abgeschlossen worden sind, wie in dem Schreiben vom 26.02.2024 gemäß der Anlage K 5 anzugeben, dass bei Vertragsschluss vereinbarte Auszahlungen nicht mehr geleistet werden könnten und der Auszahlungsplan eingestellt worden sei, da dem Vertrag keine ausreichende Anzahl von Anteilen mehr zugeteilt sei und durch eine weitere Auszahlung der Vertragswert den Mindestwert gemäß den Versicherungsbedingungen unterschreiten würde.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 386,75 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Für den Fall, dass das Gericht den Antrag gemäß Ziffer 1. für unzulässig oder unbegründet erachten sollte, wird **hilfsweise zu diesem Antrag beantragt**:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

wobei die Ordnungshaft an ihrem jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu vollziehen ist und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf,

zu unterlassen,

in Schreiben an Verbraucherinnen und Verbrauchern als Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer von Kapitallebensversicherungsverträgen mit der Bezeichnung „Wealthmaster Noble“, die bis 31.12.2002 abgeschlossen worden sind, anzugeben, dass bei Vertragsschluss vereinbarte Auszahlungen nicht mehr geleistet werden könnten und der Auszahlungsplan eingestellt worden sei, da dem Vertrag keine ausreichende Anzahl von Anteilen mehr zugeteilt sei und durch eine weitere Auszahlung der Vertragswert den Mindestwert gemäß den Versicherungsbedingungen unterschreiten würde, wenn nicht im Einzelfall und damit jenseits der Versicherungsbedingungen der Beklagten eine Einigung über ein Vertragsverständnis in dem Sinne erfolgt ist, dass auch bei Vertragsschluss vereinbarte Auszahlungen nur durch eine Verrechnung mit Anteilen geleistet werden können und daher nicht mehr geleistet werden sowie der Auszahlungsplan eingestellt wird, wenn dem Vertrag keine ausreichende Anzahl von Anteilen mehr zugeteilt ist und durch eine weitere Auszahlung der Vertragswert den Mindestwert gemäß den Versicherungsbedingungen unterschreiten würde.